

[Zurück](#)

11.04.2023

Neue Verordnung zur COVID-19-Vorsorge

Corona-Pandemie

Der Text gibt den Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Über ggf. weitere Neuigkeiten zum Thema wird an anderer Stelle informiert.

Weitere Informationen

[COVID-19-Vorsorgeverordnung](#)

[KBV-PraxisNachricht](#)

Nach Auslaufen der Coronavirus-Impfverordnung hat der Bund Details zur Schutzimpfung sowie zur Präexpositionsprophylaxe in der COVID-19-Vorsorgeverordnung festgelegt.

Die COVID-19-Schutzimpfungen sind zum 8. April in die Regelversorgung übergegangen. Wie bereits informiert, ist seitdem in der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt, welche gesetzlich Krankenversicherten Anspruch auf eine COVID-19-Impfung haben. Darüber hinaus sieht die am 8. April 2023 in Kraft getretene [COVID-19-Vorsorgeverordnung](#) vor, dass Versicherte über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus einen Anspruch auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 haben, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Impfung für medizinisch erforderlich hält.

Die neue Verordnung legt ebenfalls fest, dass die COVID-19-Impfsurveillance im bisherigen Umfang fortgeführt wird. Zwar ist die tägliche Meldeverpflichtung nicht mehr enthalten, dafür müssen Praxen aber bei ihren Meldungen jetzt zusätzlich das Impfdatum angeben und somit weiterhin tagesgenau umfangreiche Daten dokumentieren, die das Robert Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut zur Beobachtung des Impfgeschehens erhalten.

Das Impf-DokuPortal wird von der KBV an die aktuellen Vorgaben angepasst. Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung der Verordnung kommt es leider zu einer Verzögerung. Außerdem sind die neuen Übermittlungsfristen zu bestimmen. Bis dies erfolgt ist, nutzen Praxen das Portal weiterhin in der bisherigen Version.

Bitte beachten: Seit dem 8. April kann die COVID-19-Impfung vorübergehend nur als Privatleistung abgerechnet werden. Weitere Informationen in der [Praxis-News vom 4. April](#).

Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld

Mit der COVID-19-Vorsorgeverordnung wurde der weitere Anspruch auf die Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld geregelt. Danach können Versicherte das Medikament erhalten, wenn

- bei ihnen aus medizinischen Gründen kein oder kein ausreichender Immunschutz durch eine Schutzimpfung erzielt werden kann oder
- bei Patient:innen, bei denen eine Impfung gegen COVID-19 aufgrund einer Kontraindikation nicht durchgeführt werden kann und die einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ausgesetzt sind.

Weitere Informationen in der [PraxisNachricht der KBV](#).

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



BERLIN

Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

[030 / 31 003-0](tel:030310030)
[030 / 31 003-380](tel:03031003380)
[Kontakt](#)